

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1947)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Feldmann, Markus / Stähli, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1947

Direktor: Regierungsrat Dr. **Markus Feldmann**
Stellvertreter: Regierungsrat **Hans Stähli**

I. Allgemeines

A. Organisation der Direktion

Bis Ende 1946 wurden die *Besoldungen* der Geistlichen durch das Sekretariat der Kirchendirektion errechnet und ausgerichtet. Auf Neujahr 1947 übernahm das Personalamt, welchem schon im Laufe des Jahres 1946 die Besoldungskontrolle übertragen worden war, diese Aufgabe. Diese Lösung hat sich vollauf bewährt. Der Verkehr zwischen dem Sekretariat der Kirchendirektion und dem Personalamt, welcher zum grossen Teil in der Meldung von Mutationen besteht, ist einfach, so dass der Sekretär für die Behandlung der übrigen Direktionsgeschäfte frei geworden ist.

In einem Kreisschreiben an die Geistlichen wurden die Neuerungen, welche durch das Besoldungsdekret vom 26. November 1946 und die oben erwähnte organisatorische Umstellung bedingt waren, erörtert.

Auf den 1. Juli 1947 demissionierte Herr Feuz, welcher seit 1913 das *Sekretariat* der Kirchendirektion zuverlässig und mit grossem Verständnis für die vielfältigen Probleme des Kirchenwesens geführt hatte. Er war ursprünglich als Angestellter und später als Adjunkt der Armendirektion tätig und besorgte neben den Arbeiten für diese Direktion bis Ende 1942 auch das Sekretariat und Rechnungswesen der Kirchendirektion.

Vom 1. Januar 1943 bis 30. Juni 1947 arbeitete er ausschliesslich für die Kirchendirektion.

Obgleich die Geschäftslast in der letzten Zeit ständig angestiegen war, konnte dank der Übertragung des Besoldungswesens an das Personalamt die Führung des Sekretariates wiederum dem Adjunkten einer andern Direktion zugewiesen werden. Als Sekretär der Kirchendirektion und Adjunkt der Erziehungsdirektion wurde Dr. Fritz Balmer gewählt.

B. Verhandlungen der Direktion

Die Geschäftslast der Kirchendirektion ist seit Kriegsende im Wachsen begriffen. Während die Kontrolle für das Jahr 1939 370 Geschäftsnummern aufweist, wurden 1945 374, 1946 480 und 1947 554 Geschäfte eingetragen. Der Anstieg ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass weitere Kreise der Bevölkerung am kirchlichen Leben regen Anteil nehmen als früher. Dazu kommt eine vorübergehende Mehrbelastung, welche mit der Einführung des neuen Kirchengesetzes und der andern dazu gehörigen Erlasse zusammenhängt (Anpassung der Kirchengemeindereglemente, Behandlung von Auslegungsfragen). Außerdem sind in vielen Kirchengemeinden Arbeiten an die Hand genommen worden, welche während des Krieges zurückgestellt werden mussten.

C. Kirchgemeinden und Pfarrstellen

Die *Kirchgemeinderegrenzen* sind im Berichtsjahr unverändert geblieben. Mehrere Gesuche von reformierten Kirchgemeinden um Verselbständigung eines Gemeindeanteiles oder um Grenzverschiebung sind so weit vorbereitet worden, dass sie dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates in absehbarer Zeit vorgelegt werden können.

Je eine neue *Pfarrstelle* wurde in der Johanneskirchgemeinde Bern und in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf errichtet. In den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bümpliz, Eriswil, Mett-Madretsch und Bernisch-Murten wurden Gemeindevikariate in Hilfspfarrstellen umgewandelt. In der römisch-katholischen Kirchgemeinde Biel wurde eine 3. ständige Hilfsgeistlichenstelle geschaffen.

Neu eingegangen sind von evangelisch-reformierten Kirchgemeinden drei Gesuche um Errichtung neuer Pfarrstellen und vier Gesuche betreffend Umwandlung von Gemeindevikariaten in Hilfspfarrstellen. Von zwei römisch-katholischen Kirchgemeinden trafen Gesuche um Errichtung von ständigen Hilfsgeistlichenstellen ein.

Bestand der Kirchgemeinden, Pfarrstellen, Bezirkshelferstellen und Hilfsgeistlichenstellen auf Ende 1947:

	Zahl der Kirch- gemeinden
Reformierte Kirche	206
Römisch-katholische Kirche	89
Christkatholische Kirche	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

	Pfarr- stellen	Bezirks- helfer	Hilfs- geistliche
Reformierte Kirche	258	8	20
Römisch-katholische Kirche	89	—	14
Christkatholische Kirche	4	—	2

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der reformierten Pfarrstellen inbegriffen.)

Ende 1948 läuft die gesetzliche Frist für die Anpassung der *Kirchgemeindereglemente* an das neue Kirchengesetz ab. Von verschiedenen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wurde eine Erstreckung dieser Frist angehört, damit die neuen Reglemente zugleich der noch zu schaffenden neuen Kirchenordnung angeglichen werden könnten. Es besteht jedoch keine gesetzliche Möglichkeit, solchen Ansuchen zu entsprechen. Es wäre auch nicht zweckmäßig gewesen, die Übergangszeit, in welcher die Reglemente vieler Kirchgemeinden praktisch ausser Kraft getreten, aber noch nicht durch ein neues Reglement ersetzt sind, weiter auszudehnen. Eine Ergänzung der neuen Reglemente durch Bestimmungen, welche sich auf die Kirchenordnung beziehen, ist später immer noch möglich.

Die römisch-katholische Kommission hat ihren Kirchgemeinden Weisungen über die für sie zweck-

mässigen Abänderungen des für alle drei Konfessionen ausgearbeiteten Normalreglements zugestellt.

Es waren verschiedene Anfragen über den *Kirchensteuerbezug* zu beantworten. Sie waren z. T. an die Steuerverwaltung, z. T. an die Kirchendirektion gerichtet und wurden jeweilen von der einen Behörde im Einvernehmen mit der andern beantwortet. In einem Fall wurde ein Entscheid des Regierungsrates über die Höhe der Bezugsprovision, welche eine Einwohnergemeinde gemäss § 17 des Kirchensteuerdekretes von der Kirchgemeinde fordern kann, begehrt. Der Fall wurde im Januar 1948 entschieden. Auch im Berichtsjahr war eine Anzahl von Steuerbefreiungsgesuchen zu behandeln.

Besoldungswesen

Auf den 1. Januar 1947 trat das neue Besoldungsdecreto für die Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 26. November 1946 in Kraft, wonach auch die Pfarrerbesoldungen angemessen erhöht wurden. Obwohl wegen der Übergangsbestimmung von § 20 des allgemeinen Besoldungsdekretes kein Geistlicher schon im Jahr 1947 die Maximalbesoldung erreichte, hatten die neuen Besoldungsansätze Überschreitungen der Budgetkredite zur Folge, da der Vorschlag noch gestützt auf die alten Ansätze aufgestellt worden war.

Unterkunft der Geistlichen

Von verschiedenen Kirchgemeinden wurde die Auffassung vertreten, der Staat habe für die Unterkunft der Geistlichen zu sorgen, wo nötig also eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. In einem ausführlichen Gutachten hat der frühere Kirchendirektor, Herr alt Regierungsrat Dr. Dürrenmatt, diese Frage erörtert und festgestellt, dass grundsätzlich dem Staat und nicht dem Pfarrer oder der an seine Stelle tretenden Kirchgemeinde, gemäss Art. 54 des Kirchengesetzes das Recht zusteht, zu entscheiden, ob eine Wohnung zur Verfügung gestellt werde oder ob eine entsprechende Entschädigung auszurichten sei. Die bisherige Praxis wird wie folgt beschrieben: «... Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass der Staat den Pfarrern nur da Amtswohnungen zur Verfügung stellt, wo er aus alter Zeit her noch im Besitz von Pfarrhäusern ist, und dass überall, wo seit dem Übergang zum System der Staatskirchenhoheit neue Pfarrstellen errichtet wurden, der Staat lediglich Wohnungentschädigungen ausgerichtet hat. Dazu hat er sich in einer grösseren Zahl von Fällen von der Naturalleistungspflicht entgültig losgekauft. Diese lange staatsrechtliche Übung zeigt in Übereinstimmung mit der heutigen gesetzlichen Ordnung, dass der Staat sich niemals als verpflichtet erachtet hat, dem Pfarrer auf dessen Verlangen eine Pfarrwohnung zur Verfügung zu stellen.» Der Staat Bern wird an dieser Praxis, welche, wie erwähnt, dem Kirchengesetz entspricht, festhalten.

II. Gesetzgebung

Der Grosse Rat hat folgende Dekrete beraten und angenommen:

1. Dekret vom 22. Mai 1947 betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in der Johanneskirchgemeinde

Bern und in der reformierten Kirchengemeinde Burgdorf.

2. Dekret vom 11. September 1947 über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 5. September 1947 die Rückvergütung der Stellvertretungskosten der Feldprediger geordnet.

III. Beziehungen zu den einzelnen Landeskirchen

A. Evangelisch-reformierte Kirche

Die evangelisch-reformierte *Kirchensynode* hatte sich an ihrer Sitzung vom 2. Dezember 1947, welche die einzige des Berichtsjahres war, ausschliesslich mit innerkirchlichen Angelegenheiten zu befassen. Es war kein allgemein verbindlicher staatlicher Erlass, welcher die evangelisch-reformierte Landeskirche betrifft, vorzuberaten. Besonders hervorgehoben sei die Stellungnahme der Synode gegen Barbetriebe und Dancings und die einhellige Unterstützung der diesbezüglichen Motion Tschanz im Grossen Rat.

Da wegen der ausführlichen Diskussion bei der Behandlung des Geschäftsberichts und des Voranschlasses die Motionen nicht mehr behandelt werden konnten, musste eine weitere Session im Frühling 1948 vorgesehen werden.

Die Kirchenordnung, welche die Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung enthalten soll, befindet sich gegenwärtig noch zur Ausarbeitung bei einer eigens dafür bestimmten Kommission.

Die Beziehungen zwischen *Synodalrat* und der Kirchendirektion waren wie immer sehr rege, da ein erheblicher Teil der Geschäfte, welche die Kirchendirektion bearbeitet, durch die kirchlichen Oberbehörden vorberaten werden muss. Ein wichtiger Teil der Korrespondenz zwischen Kirchendirektion und Synodalrat betraf Anträge von Kirchengemeinden auf Neuschaffung von Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen sowie Verhandlungen über verschiedene Pfrundgüter.

Über die weitschichtige Tätigkeit des Synodalrates in innerkirchlichen Angelegenheiten orientiert dessen Verhandlungsbericht. Besonders hervorgehoben sei, dass nach eingehenden Verhandlungen mit dem Synodalrat am 12. Oktober 1947 eine Versammlung der Altevangelisch-Taufgesinnten-Gemeinde Emmental die Kirchenverfassung anerkannte. Die emmentalischen Täufer sind somit jetzt Glieder der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Am 10. August 1947 verschied der *Kirchenschreiber*, Pfarrer Nissen. Von 1934—1941 hatte er das Sekretariat des Synodalrates neben seinem Gemeindepfarramt in Pieterlen besorgt. Dann wurde er Bezirkshelfer in Bern und übernahm die Leitung der Kirchenschreiberei, des ständigen Sekretariates der evangelisch-reformierten Landeskirche. Da die Arbeitslast des Kirchenschreibers ständig zugenommen hatte, entschloss sich die Synode, in Zukunft auf die Verbindung mit dem Bezirkshelferposten zu verzichten und die Stelle eines vollamtlichen Kirchenschreibers zu schaffen. An diese

Stelle wurde vom Synodalrat Pfarrer Hans Walter Schild, bisher in Vinelz, gewählt.

Kirchgemeinden. — Mit den Kirchgemeinden kommt die Kirchendirektion vor allem bei der Behandlung von Begehren um Errichtung neuer Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen, bei Pfarrwahlen und Wiederwahlen sowie auch bei der mit der Gemeindedirektion gemeinsam vorzunehmenden Prüfung der Reglementsentwürfe und Reglemente in Kontakt.

Neugeschaffene evangelisch-reformierte Kirchgemeinden oder Kirchengemeinden mit neuen Pfarrstellen kamen in letzter Zeit gelegentlich wegen des Wohnungsmangels in Verlegenheit, wenn der Pfarrer die bisherige Mietwohnung nicht mehr weiter benutzen konnte. Wie im allgemeinen Teil bereits ausgeführt wurde, ist der Staat nicht verpflichtet, in solchen Fällen ein Pfarrhaus erstellen zu lassen, es wäre ihm praktisch auch kaum möglich. Um jedoch den Kirchgemeinden den Bau oder die Erwerbung eines Pfarrhauses zu ermöglichen, wird in solchen Ausnahmefällen der Anspruch des Pfarrers auf Wohnungsschädigung in eine Kapitalsumme umgerechnet und diese der Kirchgemeinde ausbezahlt gegen Übernahme der Verpflichtung, inskünftig für die Pfarrwohnung zu sorgen.

Der *Theologenüberfluss*, von welchem im Verhandlungsbericht des Synodalrates von 1942 noch die Rede war, ist heute verschwunden. Freilich melden sich für jede ausgeschriebene Pfarrstelle mehrere Kandidaten, von ihnen sind aber die wenigsten ohne dauernde Stelle. Für Stellvertretungen müssen gelegentlich pensionierte Pfarrer beigezogen werden, wenn keine jungen Geistlichen verfügbar sind. Die Zahl der immatrikulierten Studierenden der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern ist gegenüber den Jahren 1938 bis 1943 etwas zurückgegangen.

Der *Regierungsrat* fasste mehrere Beschlüsse, welche Wahlbestätigungen, Festsetzung von Wohnungsschädigungen usw. betrafen. Im besondern sei auf den Beschluss vom 7. März 1947 betreffend Loskauf von der Wohnungsschädigungspflicht gegenüber der Kirchengemeinde Neuenstadt, welcher vom Grossen Rat am 12. Mai 1947 genehmigt wurde, hingewiesen.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten	16
auswärtige Geistliche	2
Versetzung in den Ruhestand	2
Verstorben	
im aktiven Kirchendienst	1
im Ruhestand	2

Beurlaubt:

auf kürzere Zeit	2
auf unbestimmte Zeit	5

Die Kirchendirektion hat 18 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 14 Kirchgemeinden. In allen Fällen, in welchen die Amtsdauer abließ, ohne dass der Amtsinhaber demissionierte, erfolgte eine stille Bestätigungswahl gemäss Art. 36 und 37 Kirchengesetz.

B. Römisch-katholische Kirche

Die Vertreter der Kantone, welche dem *Bistum Basel* angeschlossen sind, traten am 17. April 1947 im Schloss Bottmingen (BL) zur *Diözesankonferenz* zusammen. Der Regierungsrat des Kantons Bern war vertreten durch seine Mitglieder, Dr. Mouttet, Justizdirektor, und den unterzeichneten Kirchendirektor. In der Konferenz vom Jahr 1946 war gestützt auf die Ergebnisse der Volkszählung von 1941 eine Neuberechnung der Beiträge, welche die Kantone an die Diözesankosten zu leisten haben, sanktioniert worden. In der Konferenz des Berichtsjahres wurde nun die Besoldung des Bischofs, der Zuschuss an die Verwaltungskosten des Bistums sowie der Gehaltszuschuss für den Domdekan erhöht.

Zum neuen *Domdekan* wurde vom Papst der residierende Domherr des Kantons Bern, Generalvikar Eugène Folletête, ernannt.

Das Kirchengesetz bezeichnet allgemein den *Bischof von Basel und Lugano* als kirchliche Oberbehörde. Die Verhandlungen zwischen der Kirchendirektion und Bischof Dr. von Streng oder dem Generalvikar bezogen sich im Berichtsjahr hauptsächlich auf Personalfragen. Das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen, steht dagegen der *römisch-katholischen Kommission* zu. Mit ihr wurde vor allem die Vorbereitung des neuen Dekretes über ihre Organisation und Wahl zu Ende geführt. Dieses wurde vom Grossen Rat in der Sitzung vom 11. September 1947 verabschiedet. Es sieht die Möglichkeit vor, die Mitglieder dieser Kommission im stillen Wahlverfahren zu wählen, und bringt damit eine wesentliche Vereinfachung gegenüber früher. Kurz nach Inkrafttreten des Dekretes wurde die Kommission für die neue Amtsperiode vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1951 gewählt, wobei kein öffentlicher Wahlgang nötig war.

Im übrigen hatte sich die römisch-katholische Kommission noch mit den Gesuchen um Errichtung neuer Pfarrstellen zu befassen.

Besonderer Erwähnung bedarf die *Kapuziner-Niederlassung in Spiez*. Nachdem drei Kapuziner im Herbst 1945 in Spiez Wohnsitz genommen hatten, um von dort aus den römisch-katholischen Geistlichen des Oberlandes bei der Ausübung ihrer Funktionen behilflich zu sein, war, insbesondere im Zusammenhang mit der Interpellation Bauder im Grossen Rat, zu prüfen, ob diese Niederlassung nicht verfassungswidrig sei. Eine gründliche Überprüfung ergab jedoch, dass sich

die Tätigkeit der Kapuziner sowohl mit Art. 52 der Bundesverfassung wie auch mit Art. 88 der Staatsverfassung verträgt.

Die Kapuzinerpatres lassen sich nicht in den bernischen Kirchendienst aufnehmen, da keiner während längerer Zeit im Kanton Bern bleiben wird. Sie können daher nicht an Pfarrstellen, Hilfspfarrstellen oder andere vom Staat geschaffene Beamtungen der Kirche gewählt werden.

Neben der üblichen Korrespondenz der Direktion mit den *Kirchgemeinden*, welche weitgehend dieselben Fragen betrifft wie bei der evangelisch-reformierten Kirche, verdienen die Verhandlungen betreffend Gemeindetausch von zwei Pfarrern Erwähnung. Die Bestimmung in Art. 35 des Kirchengesetzes, welche eine Neuerung gegenüber dem alten Gesetz bedeutet, sollte hier zum erstenmal zur Anwendung kommen. Das Verfahren wurde jedoch hinfällig, da sich die eine der beiden Kirchgemeindeversammlungen entgegen dem Antrag des Kirchgemeinderates entschloss, ihren bisherigen Gemeindepfarrer beizubehalten.

Statistische Angaben

Im Berichtsjahr wurden 7 Priesteramtskandidaten und 3 auswärtige Geistliche in den römisch-katholischen Kirchendienst des Kantons Bern aufgenommen. 3 Geistliche verstarben im aktiven Kirchendienst.

Die Kirchendirektion hat 9 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahl von 11 Kirchgemeinden. In allen Fällen in welchen die Amtsdauer eines Pfarrers abließ, ohne dass er demissionierte, erfolgte eine stille Bestätigung im Sinne von Art. 36 und 37 Kirchengesetz.

C. Christkatholische Kirche

In der Besetzung der christkatholischen Pfarrstellen ergaben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen. In den christkatholischen Kirchendienst des Kantons Bern wurde entsprechend dem Antrag der Prüfungskommission und der Empfehlung des Bischofs aufgenommen Josef Höfliger von Freienbach (Schwyz).

Bern, den 3. Mai 1948.

**Der Direktor des Kirchenwesens:
Feldmann**

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juni 1948

Begl. Der Staatsschreiber: Schneider